

Gemeinde Zermatt

Teil-Änderungen des Zonennutzungsplanes

Deponie- und Gewerbezone „Zum Biel“

Homologationsgesuch

Erläuternder Bericht

Zermatt, den 31. Juli 2001

Gemeinde Zermatt

3920 Zermatt

Erarbeitet durch:

WRU
Büro für Wirtschafts-,
Raum- und Umweltplanung
Stany Andenmatten

3925 Grächen

I. Anlass zur Zonenplan-Änderung

Seit 1994 verfügt die Gemeinde Zermatt im Gebiet „Zum Biel“ über eine rechtsgültige Deponiezone. Nach Erhalt der erforderlichen Bewilligungen hat die Burgergemeinde Zermatt dort eine Inertstoffdeponie eingerichtet und diese seither auch betrieben.

Auf der zur Verfügung stehenden Fläche von rund 31'000 m² ergab sich damals ein Deponievolumen von rund 215'000 m³. Inzwischen ist die damalige Deponiekapazität erschöpft. Durch verschiedene grössere Bauvorhaben (Hotels, Kraftwerk Mutt usw.) ist während Jahren erheblich mehr Material angefallen als seinerzeit abgeschätzt.

Da in Zermatt weiterhin Bauaushub- und Bauschuttmaterialien anfallen, die abgelagert werden müssen, und weil keine andere Deponiemöglichkeit besteht, drängt sich eine Erweiterung der heutigen Inertstoff-Deponie „Zum Biel“ auf. Eine solche Erweiterung ist mit der zuständigen kantonalen Dienststelle erörtert und von dieser grundsätzlich auch als zweckmässig bezeichnet worden.

Weil die geplante Erweiterung über den Perimeter der 1994 geschaffenen Deponiezone hinausgeht, ist eine **Teiländerung der entsprechenden Zone resp. der Zonennutzungspläne** erforderlich. Dabei soll ein Teil der heute rechtsgültigen Deponiezone in Berücksichtigung der seinerzeitigen Rodungsbewilligung sowie der Absichten zur zukünftigen Nutzung des Bodens rückgezont und die Deponiezone nach Norden hin bis in das Gebiet „Meiggra“ erweitert werden.

Gleichzeitig sollen die im Süden der heutigen Deponiezone ausgeschiedenen zwei kleinen Gewerbebezonen im Hinblick auf eine dort geplante Materialaufbereitung miteinander verbunden werden.

II. Stand der Zonennutzungsplanung

Homologierte Zonennutzungspläne sowie BZR

Die Zonennutzungspläne sowie das überarbeitete Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Zermatt sind vom Staatsrat am 18. August 1999 homologiert worden.

Rechtsgültige Deponiezone „Zum Biel“

Für die heutige Deponie „Zum Biel“ ist im Jahre 1994 im Rahmen einer vorzeitigen Einzonung, resp. Teilrevision der Nutzungsplanung, die erforderliche und heute rechtsgültige Deponiezone geschaffen worden.

Die Urversammlung hat am 28. Januar 1994 der erwähnten Teilrevision zugestimmt. Am 13. April 1994 hat der Staatsrat diese dann auch homologiert.

In der Folge ist die Deponiezone in die Abstimmungsexemplare der Nutzungszonenpläne der Gemeinde Zermatt vom Mai 1997 aufgenommen worden.

Gemäss Artikel 26 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kRPG) vom 23. Januar 1987, geändert am 1. Dezember 1998, umfassen die Zonen für Abbau und Deponien jene Gebiete, „...*die für diese Nutzung geeignet und vorgesehen sind.*“

Bestimmungen des Bau- und Zonenreglementes

Das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Zermatt enthält zur Deponiezone „Zum Biel“ die folgenden Bestimmungen:

Artikel 30: Abbau- und Deponiezonen

„Jede Abbaustelle und Deponie ist bewilligungspflichtig und ist im Rahmen der Nutzungsplanung festzulegen. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist der Kanton.

Ausserhalb der bewilligten Zonen sind keine Ablagerungen und Abbauarbeiten erlaubt.

Jede Ablagerung muss umweltgerecht erfolgen. Dazu wird auf die kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG).“

Betriebsreglement

Der Betrieb der Deponie wird durch die Betriebsbewilligung vom 7. Juli 1994 (siehe unten) sowie durch das Deponiereglement geregelt, das vom zuständigen Departementschef am 7. Juli 1994 genehmigt worden ist.

Diese Betriebsbewilligung ist am 20. März 2000 durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt für weitere 5 Jahre erneuert worden.

Bauentwicklungszone Gewerbe

Südlich der Deponie sind im homologierten Zonennutzungsplan zwei kleinere Bauentwicklungs-zonen Gewerbe ausgeschieden. Die eine befindet sich unten, in der Nähe der Vispa, wo ehemals landwirtschaftlich genutzte Zweckbauten stehen, und die andere oben auf der Ebene einer früheren Materialaufschüttung.

Die dazwischen gelegene Böschung ist heute der Landwirtschaftszone 2. Priorität zugeordnet.

Der Boden, der dem gleichen Eigentümer gehört, wird heute grösstenteils als Depotplatz für Baumaschinen, Baumaterialien etc. genutzt. Die Zweiteilung der Zone ist unzweckmässig und steht einer rationellen Nutzung entgegen.

III. Bewilligte Inertstoffdeponie

Für die Deponie waren damals eine **Bau- resp. Errichtungsbewilligung**, eine **Rodungsbewilligung** sowie eine **Betriebsbewilligung** erforderlich.

Diese sind wie folgt erteilt worden:

Baubewilligung/Errichtungsbewilligung:	am 3. Mai 1994 durch die KBK (zugestellt am 6. Mai 1994);
Rodungsbewilligung:	am 26. Mai 1994 durch das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft;
Betriebsbewilligung:	am 7. Juli 1994 durch den Vorsteher des damaligen Departementes für Umwelt und Raumplanung.

Wie oben bereits erwähnt, ist die Betriebsbewilligung durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt am 20. März 2000 für weitere 5 Jahre erneuert worden (siehe Anhang 4).

IV. Notwendige Umzonungen

Weil die Kapazität der bestehenden Deponie weitgehend erschöpft ist, muss diese erweitert werden. Andere Möglichkeiten zum Ablagern von Bauaushubmaterialien und Bauschutt gibt es auf Territorium der Gemeinde Zermatt und auch im inneren Mattertal keine.

Die Burgergemeinde Zermatt plant deshalb eine Ausdehnung der Deponie in nördlicher Richtung bis gegen die landwirtschaftlichen Gebäude im Gebiet „Meiggra“ hin.

Dazu ist eine entsprechende **Teiländerung resp. Erweiterung der heute rechtsgültigen Deponiezone** nach Norden hin notwendig.

Gleichzeitig sind **Rückzonungen** im Süden sinnvoll.

Die Böschungen der Deponie werden von der heutigen Deponiezone in Wald zurückgezont, da die Gesuchstellerin in der Rodungsbewilligung vom 26. Mai 1994 verpflichtet worden ist, auf den Böschungen der instandgestellten Deponie, d.h. an Ort und Stelle, auf einer Fläche von insgesamt 12'423 m² Wald bis Ende 2003 etappenweise aufzuforsten.

Die Rückzonung in Wald ergibt sich aus der oben erwähnten Verpflichtung in der damaligen Rodungsbewilligung, an Ort und Stelle Ersatzaufforstungen vorzunehmen.

Die Restfläche, d.h. die durch das Deponieren entstandene ebene Oberfläche zwischen der BVZ-Galerie und dem äusseren Rand der Deponieböschung wird in eine **Gewerbezone** umgezont.

Gleichzeitig werden auch die beiden heute im Süden bestehenden Gewerbe- Bauentwicklungszonen zusammengeschlossen und als Gewerbezones für Materialablagerungen und Materialaufbereitung umgezont.

Durch diese Zone hindurch führt die Auffahrt zur höher gelegenen Gewerbezone.

In dieser Zone sind aufgrund der bestehenden Naturgefahren keine feste Bauten und Anlagen zugelassen. Die Fläche soll zum Ablagern von Materialien genutzt werden, so für Helikoptertransporte (Hüttentransporte etc.), für Vormontagen, zum Ablagern von Baumaterialien, für Depots von Bauunternehmungen usw..

Im Winter können die Flächen wegen der bestehenden Lawinengefahren nicht genutzt werden.

Der beiliegende Plan 1 : 2'000 zeigt den Perimeter der rechtsgültigen Deponiezone sowie die Zonenänderungen, d.h. sowohl die Zonenerweiterung im Norden wie auch die Rück- und Umzonungen im Süden.

Reglementsbestimmungen

Gewerbezone „Zum Biel“

Die Gewerbezone „Zum Biel“ ist für Depot- und Materiallagerplätze sowie für die Aufbereitung und Zwischenlagerung von Material bestimmt.

In jenen Teilen der Zone, die sich in der roten Lawinengefahrenzone befinden, sind keine festen Bauten und Anlagen zugelassen. Mobile Anlagen sind möglich, doch müssen diese im Winter entfernt werden.

Die Erschliessung der Zone fällt in die Zuständigkeit der Eigentümer.

Lärmempfindlichkeitsstufe III

V. Massgebliches Verfahren

Das Verfahren zur Erarbeitung und Änderung von Zonenplänen und Reglementen ist in den Artikeln 33 ff. des kantonalen Raumplanungsgesetzes (kRPG) festgelegt.

Im vorliegenden Fall **handelt es sich um teilweise Änderungen der rechtsgültigen Zonen-nutzungspläne.**

Für solche ist gemäss Artikel 33 Absatz 5 kRPG das ordentliche Verfahren nicht anwendbar, sondern es ist das sog. abgekürzte Verfahren einzuhalten.

Dazu bestimmt der Artikel 34 Absatz 4: „ *Im Falle einer teilweisen Änderung des Zonen-nutzungsplanes und des Baureglementes sowie für die Sondernutzungspläne werden die Fristen für die öffentliche Auflage und die Einsprachen auf zehn Tage reduziert*“.

Diese Vorgaben sind, wie nachstehend dargelegt, von der Gemeinde eingehalten worden.

VI. Vorgehen

Die Umzonungsanträge der Burgergemeinde und der Bauunternehmung Schaller AG sind vom Gemeinderat an der Sitzung vom 17. Mai 2001 behandelt worden. Der Gemeinderat hat den Anträgen, wie aus dem beiliegenden Protokollauszug hervorgeht, entsprochen und gleichzeitig beschlossen, diese am 20. Juni 2001 der Urversammlung zur Annahme vorzulegen.

Die Gemeinde hat anschliessend die Gesuchsunterlagen, zusammen mit dem entsprechenden Plan und einem erläuternden Bericht, vom 11. Mai 2001 während 10 Tagen zur Information der Bevölkerung öffentlich aufgelegt (siehe Publikation im kantonalen Amtsblatt Nr. 19 vom 11. Mai 2001).

Gegen die geplanten Umzonungen sind zwei Einsprachen eingegangen:

- Eine mit Datum vom 16. Mai 2001 von Ewald Sarbach, Schönenwerd, und Anna Sarbach, St. Niklaus,
- und eine zweite mit Datum vom 18. Juni 2001 von Herbert Perren.

An der Sitzung vom 13. Juni 2001 hat der Gemeinderat die Einsprache Sarbach abgewiesen (siehe Protokollauszug in der Beilage), weil sich diese vor allem auf betriebliche Aspekte bezieht, die im Zuständigkeitsbereich der Burgergemeinde liegen.

Die Einsprache von Herbert Perren hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 28. Juni 2002 abgewiesen, weil diese zu spät eingereicht worden war (siehe Protokollauszug in der Beilage).

Nach den erwähnten Entscheiden des Gemeinderates zu den Einsprachen sind die Zonenänderungen und die entsprechenden Reglementsbestimmungen nochmals zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und dann, zusammen mit den Einspracheakten und den Stellungnahmen des Gemeinderates, der **Urversammlung** zur Annahme unterbreitet worden, dies gemäss Art. 36 Abs. 1 kRPG.

Die Urversammlung hat die vom Gemeinderat vorgeschlagenen Zonenänderungen am 20. Juni 2001 ohne Gegenstimme angenommen. Der ebenfalls beiliegende Auszug aus dem Protokoll der Urversammlung bestätigt dies.

Nach der Urversammlung fand gemäss Art. 36 Abs. 3 KRPG eine weitere 30-tägige öffentliche Auflage der Pläne und der Reglementsbestimmungen statt (siehe Publikation im kantonalen Amtsblatt Nr. 26 vom 29. Juni 2001). Die entsprechende Frist ist inzwischen abgelaufen.

Deshalb unterbreitet die Gemeinde nun die Teiländerungen des Zonennutzungsplanes für die Deponie- und Gewerbezone „Zum Biel“ dem Staatsrat zur Genehmigung.

VII. Anträge des Gemeinderates

Die von der Urversammlung vorgenommenen Teiländerungen des Zonennutzungsplanes dienen dazu, die Zonenkonformität für die dringend notwendige Erweiterung der Deponie „Zum Biel“ sowie für die geplante Materialaufbereitungsanlage zu schaffen.

Der Gemeinderat hat, wie vorangehend dargelegt, das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren durchgeführt.

Die eingegangenen Einsprachen hat er abgewiesen, die eine aus sachlichen und die andere aus formellen Gründen, weil sie nach der gesetzlichen Frist erhoben worden ist.

Die heute rechtsgültigen Zonennutzungspläne werden, sobald die beschlossenen Teiländerungen genehmigt sind, bei der nächsten Gelegenheit angepasst.

Der Gemeinderat ersucht hiermit den Staatsrat, die von der Urversammlung am 20. Juni 2001 angenommenen Teiländerungen der Deponiezone „Zum Biel“ zu genehmigen.

Zermatt, den 31. Juli 2001

Gemeinde Zermatt

der Präsident

der Schreiber

Robert Guntern

Peter Bittel

Anhänge:

Anhang 1: Bau- resp. Errichtungsbewilligung vom 3. Mai 1994;

Anhang 2: Rodungsbewilligung vom 26. Mai 1994;

Anhang 3: Betriebsbewilligung vom 7. Juli 1994

Anhang 4: Erneuerung der Betriebsbewilligung vom 20. März 2000.

Anhänge



Baubewilligung

gemäss Bauverordnung vom 5. Januar 1983

DIE KANTONALE BAUKOMMISSION ERTEILT

AN

Gemeindeverwaltung

3920 Zermatt

die Bewilligung für die Errichtung einer Inertstoffdeponie

Gemeinde : Zermatt

Parzelle(n) : 4602, 4642, 4643, 4644, 4645, 4647

GEMAESS AUFGEFUEHRTEN BEDINGUNGEN DER BEILIEGENDEN SEITEN

Sitten den: 03. Mai 1994

U/Zeichen : AD/BE/mtk 85272-62-15

Gebühren	: Fr.	200.--
gemäss Staatsratsbeschluss		
Stempel	: Fr.	5.60
Sana	: Fr.	5.--
Porto	: Fr.	10.50

TOTAL : Fr. 221.10

=====



Baubewilligung

gemäss Bauverordnung vom 5. Januar 1983

- 2 -

U/Zeichen : AD/BE/mtk 85272-62-15

A L L G E M E I N E B E D I N G U N G E N

Diese Bewilligung wird unter nachstehenden Bedingungen erteilt:

- Die Bewilligung ist 3 Jahre gültig. Nach Ablauf dieser Frist ist ein neues Gesuch zu stellen.
- Die Arbeiten sind gemäss den genehmigten Plänen und den gestellten Bedingungen auszuführen und zu vollenden.
- Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung rechtskräftig ist, d.h. wenn sie mit keinem Rechtsmittel mehr anfechtbar ist oder diesem keine aufschiebende Wirkung zukommt.
- Für jeden Bau, der weniger als 30 m von einer klassifizierten Strasse entfernt erstellt wird, muss die Absteckung vom Strassenmeister nachgeprüft werden.

Diese Bewilligung wird erteilt mit nachstehenden Vorbehalten:

- Die Beschwerde an den Staatsrat innert 30 Tagen (Art. 46 WRG).
- Die speziellen Bewilligungen gemäss Dekret vom 31. Januar 1992 über das Baubewilligungsverfahren (BewD).
- Die Rechte Dritter.



Baubewilligung

gemäss Bauverordnung vom 5. Januar 1983

- 3 -

U/Zeichen : AD/BE/mtk 85272-62-15

- Die Ausführung der Arbeiten hat gemäss den von der KBK genehmigten Plänen zu erfolgen. Ebenfalls sind die Bedingungen der Baubewilligung strikte einzuhalten. Allfällige Abänderungen während der Bauzeit sind von der zuständigen Behörde vorerst bewilligen zu lassen.

- Bed. der Dienststelle für Umweltschutz vom 07. Mai 1992:

Da diese Deponie als regionale Inertstoffdeponie zu betrachten ist, muss die Burgergemeinde von Zermatt die Inertabfälle der Gemeinden Täsch und Randa, laut der technischen Verordnung über Abfälle (TVA), in der Deponie "Zum Biel" aufnehmen. Die Modalitäten müssen zwischen den drei Gemeinden definiert werden.

Was den Gewässerschutz betrifft, braucht die Errichtung einer Inertstoffdeponie keine spezielle Anlage, wie es im Projekt vorgesehen ist. Es ist aber wichtig nur Inertmaterial abzulagern, damit die versickernden Wässer nicht verschmutzt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist der Deponiebesitzer verantwortlich eine Sanierung durchzuführen.

Diese Bedingung setzt voraus, dass die Bauabfälle (Muldengen) und die Abbruchabfälle nach den verschiedenen Kategorien (Zusammensetzung) sortiert werden.

Die Vormeinung der Dienststelle für Raumplanung und die Rodungsbewilligung bleiben vorbehalten.

Das Gesuch für die Betriebsbewilligung (gemäss Art. 26 TVA) benötigt eine andere Prozedur und die Bewilligung wird separat vom Departement für Umwelt und Raumplanung erteilt.

- Bed. der Dienststelle für Wald und Landschaft, Sektion Natur und Landschaft:

Sukzessive Wiederbegrünung der verschiedenen Etappen in Zusammenarbeit mit dem Forstdienst und unserer Sektion. In den Randbereichen eventuell Wiederbegrünung durch natürliche Sukzession.

- Bed. der Dienststelle für Raumplanung vom 21. März 1994:

Die Homologation der Deponiezone sowie Erledigung der eingegangenen Einsprachen zu dieser Zone (im Rahmen der Homologation der Deponiezone sind zwei Einsprachen beim DI eingegangen, die sich jedoch im speziellen auf den Betrieb der Deponie sowie Entschädigungen beziehen) bleiben ausdrücklich vorbehalten.



Baubewilligung

gemäss Bauverordnung vom 5. Januar 1983

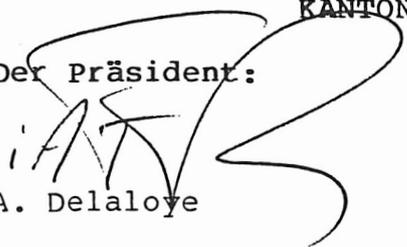
- 4 -

U/Zeichen : AD/BE/mtk 85272-62-15

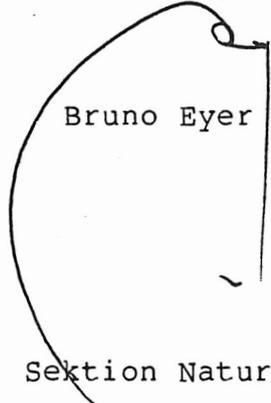
- Gemeindebed. vom 03. April 1992: siehe Beilage
- Die Urversammlung hat am 27. Januar 1994 die Nutzungsplanung (Teilrevision) genehmigt. Nach Massgabe von Art. 22 RPG handelt es sich somit vorliegendenfalls um eine zonenkonforme Anlage.
- Die Erstellung der Inertstoffdeponie "Zum Biel" erfordert eine Rodungsbewilligung. Vorbehalten bleibt die Erteilung der rechtskräftigen Rodungsbewilligung durch das Eidg. Departement des Innern. Es wird diesbezüglich auf das Schreiben der Eidg. Forstdirektion an die Dienststelle für Wald und Landschaft vom 27. September 1993 verwiesen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Eintritt der Rechtskraft der Rodungsbewilligung begonnen werden.

KANTONALE BAUKOMMISSION

Der Präsident:


A. Delaloye

Der technische Sekretär:


Bruno Eyer

Zur Kenntnisnahme:

- Dienststelle für Wald und Landschaft
- Dienststelle für Wald und Landschaft, Sektion Natur und Landschaft
- Dienststelle für Umweltschutz

Zustellungsdatum: | 6 MAI 1994

U/Ref.: 225-VS-3679

R o d u n g s b e w i l l i g u n g

vom 26. Mai 1994

betreffend

<input checked="" type="checkbox"/> Original	<input checked="" type="checkbox"/> Kopie
<input type="checkbox"/> z. / Erledigung	<input type="checkbox"/> z. / Kontr. / Visum
<input type="checkbox"/> z. / Stellungnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Präsident
<input type="checkbox"/> z. / Kenntnisnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Stary A
<input type="checkbox"/> z. / Besprechung mit	30.5.94 H
<input checked="" type="checkbox"/> Bauamt	<input type="checkbox"/> ZSB/WVZ
<input type="checkbox"/> ARA/KVA	<input type="checkbox"/> Schuldtr.
<input type="checkbox"/> Steuern	<input type="checkbox"/> Gepo/Frepo
27. MAI 1994	
<input type="checkbox"/> Schreiber	<input type="checkbox"/> Baugruppe
<input type="checkbox"/> Schreiber-Stv.	<input checked="" type="checkbox"/> Kanzlei / EWK
<input type="checkbox"/> GS-Sekretariat	<input type="checkbox"/> Buchhalt. / EDV

das Gesuch der Gemeinde Zermatt vom 9. März 1992 um Bewilligung einer Rodung von 12'423 m2 Waldareal im Gebiet "Zum Biel", Gemeinde Zermatt/VS

zwecks

Erstellung einer Inertstoff-/Bauschuttdeponie

A. Die bisher von der Gemeinde Zermatt benutzten Deponien, welche sich vorwiegend auf Boden der Gemeinde Täsch befinden, sind ausgeschöpft. Die Gemeinde ist verpflichtet, eine neue Deponie für das anfallende Material zu schaffen. Der gewählte Standort für die Inertstoff-/Bauschuttdeponie im Gebiet "Zum Biel", Gemeinde Zermatt, eignet sich gut zur Ablagerung von Bau- und Aushubmaterial. Die Standortgebundenheit ergibt sich aus der Tatsache, dass in näherer Umgebung keine Möglichkeit für die Schaffung einer Deponie gegeben ist. In den vergangenen Jahren wurde das anfallende Material jeweils zum "Täschwang" zwischen Zermatt und Täsch transportiert. Mit der neuen Deponie könnten die Transportdistanzen erheblich verringert werden. Vor allem aber ist diese Deponie für die weitere Entwicklung der Gemeinde Zermatt unabdingbar.

Das vorliegende Rodungsgesuch betrifft eine Fläche von 12'423 m2, welche zum Teil als Eigentum der Burgergemeinde Zermatt sowie als Eigentum von sechs privaten Eigentümern eingetragen ist.

Die Inertstoff-/Bauschutt-Deponie "Zum Biel" stellt eine temporäre Rodung dar. Die Deponie soll in 3 Etappen realisiert werden. Eine Rodung ist für die Etappen 2 und 3 erforderlich (= 1. und 2. Rodungs-etappe). Die Rodungsfläche wird dementsprechend etappenweise wiederaufgeforstet.

Das Rodungsgesuch wurde ordnungsgemäss im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und lag bei der Gemeindekanzlei Zermatt auf. Gegen das Rodungsgesuch sind keine Einsprachen eingegangen.

B. Das BUWAL zieht in Erwägung:

1. Die kantonalen Amtsstellen haben zum Gesuch wie folgt Stellung genommen:
 - Die Dienststelle für Umweltschutz hält fest, dass die Deponie über eine Betriebsbewilligung verfügen müsse und laut Technischer Abfallverordnung vom 10.12.1990 nur Inertmaterialien abgelagert werden dürfen.
 - Aus der Sicht der Dienststelle für Raumplanung ist festzuhalten, dass bei einer Erteilung der Rodungsbewilligung die zur Diskussion stehende Fläche im Rahmen der anstehenden Nutzungsplanung der Gemeinde Zermatt im Sinne von Artikel 18 RPG und Artikel 26 des kantonalen Raumplanungsgesetzes einer geeigneten Zone (Deponiezone) zugeordnet werden muss, damit eine zonenkonforme Realisierung der geplanten Anlage vorgenommen werden kann. In der Gemeinde Zermatt sei eine entsprechende Zone vorgesehen.
 - Die Sektion Natur und Landschaft der Dienststelle für Wald und Landschaft ist der Meinung, dass die Deponie am vorgesehenen Standort realisiert werden könne mit der Auflage, dass die verschiedenen Etappen in Zusammenarbeit mit dem Forstdienst sukzessive wiederbegrünt werden.
2. Am 13. April 1994 homologierte der Staatsrat des Kantons Wallis die Teilrevision des Nutzungsplanes Deponiezone "Zum Biel" der Gemeinde Zermatt und am 3. Mai 1994 wurde eine Baubewilligung gemäss Bauverordnung vom 5. Januar 1983 erteilt. Gemäss Stellungnahme der Dienststelle für Umweltschutz vom 7. Mai 1992 gilt diese Bewilligung auch als Errichtungsbewilligung nach Art. 24 ff TVA. Daraus ist auch zu entnehmen, dass die Deponie von regionaler Bedeutung - Beteiligung der Gemeinden Randa und Täsch - ist.
3. Die bisherigen Deponiemöglichkeiten der Gemeinde Zermatt im Täschwang sind erschöpft. Für die angebehrte Rodung bestehen daher wichtige Gründe, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen (Artikel 5 Absatz 2 WaG).
4. Bei der Suche nach weiteren geeigneten Standorten hat sich das Gebiet "Zum Biel" als einzige Möglichkeit ergeben, wo talauswärts eine Abfuhrmöglichkeit besteht. Die Standortgebundenheit ist deshalb ausgewiesen (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a WaG).
5. Die Voraussetzungen der Raumplanung sind sachlich erfüllt (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b WaG; vgl. Ziffer 2 hievore).
6. Die Rodung führt zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt, das heisst, gegen die Rodung sprechen weder Gründe wie Lawinen-, Erosions-, Rutsch-, Brand oder Windwurfgefahr noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht des Bundes nicht vereinbar sind (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c WaG).
7. Bei Einhaltung der in vorliegender Verfügung formulierten Auflagen und Bedingungen wird dem Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz Rechnung getragen (Artikel 5 Absatz 4 WaG).
8. Die Grundeigentümer sind mit der angebehrten Rodung einverstanden.
9. Die Rodungsfläche beträgt mehr als 5'000 m². Es obliegt daher dem BUWAL, die vorliegende Verfügung zu treffen (Artikel 6 WaG, Artikel 6 Absatz 2 WaV).

C. Aus diesen Gründen wird gestützt auf Artikel 3 ff. WaG, Artikel 4 ff. WaV und Artikel 2 ff. NHG sowie auf Antrag des Staatsrates des Kantons Wallis vom 30. Juni 1993

verfügt:

1. Rodungsentscheid

11 Zwecks Erstellung einer Inertstoff-/Bauschuttdeponie wird eine Rodung von 12'423 m² Waldareal im Gebiet "Zum Biel", Gemeinde Zermatt, bewilligt (Koord. 625.1/098.9).

12 Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf folgende Parzellen des Grundbuchblattes, Gemeinde Zermatt:

Parzelle Nr. 4602 im Eigentum der Gesuchstellerin	11'210 m ²
Parzelle Nr. 4642 im Eigentum des Reinhold Perren	54 m ²
Parzelle Nr. 4644 im Eigentum der Blanka Biner-Taugwalder	208 m ²
Parzelle Nr. 4646 im Eigentum der Lina Biner	454 m ²
Parzelle Nr. 4601 im Eigentum der BVZ	454 m ²

Total 12'423 m²

13 Die Anzeichnung der Rodungsfläche erfolgt gemäss der Deponieetappierung durch den zuständigen Forstdienst.

14 Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst dann in Angriff genommen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Schriftliche Mitteilung des EDI, dass die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen ist (erfolgt in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf);
- Anzeichnung der Rodungsfläche durch den zuständigen Forstdienst.

15 Ist die bewilligte Zweckentfremdung des Waldareals bis Ende 1998 noch nicht ausgeführt, so fällt die vorliegende Bewilligung dahin.

2. Rodungersatz

21 Die Gesuchstellerin verpflichtet sich, 12'423 m² Wald an Ort und Stelle bis Ende 2003 etappenweise aufzuforsten.

22 Zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung hat die Gesuchstellerin eine Kautions von Fr. 62'115.- in den kantonalen Aufforstungsfonds zu leisten. Die Kautions wird nach der Freigabe der Etappen in Rechnung gestellt und nach Abnahme der Ersatzmassnahmen zurückerstattet.

22 Die Ersatzaufforstung ist mit standortgerechten Baum- und Straucharten auszuführen. Die Ersatzaufforstung ist vor Wild und Weidgang zu schützen.

3. Weitere Auflagen und Bedingungen

31 Rodung und Aufforstung bzw. allfällige Massnahmen zugunsten Natur- und Heimatschutz sind gemäss den Weisungen und unter Aufsicht des zuständigen Forstdienstes und der zuständigen Naturschutzfachstelle vorzunehmen.

- 32 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- 33 Auflagen und Bedingungen anderer zuständiger Stellen bleiben vorbehalten.
- 34 Als Bestandteil der vorliegenden Verfügung gelten:
- Ausschnitt LK 1:25'000 Blatt Nrn 1348 und 1328
 - Situationsplan mit Höhenlinien "Zum Biel" 1:1'000 (März 1992)
 - Nutzungsplan 1:10'000 (Rev. April 92).

4. Verschiedenes

Die Dienststelle für Wald und Landschaft meldet dem BUWAL, F+D, den richtigen Vollzug der Rodungs- und Rekultivierungsarbeiten.

5. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, vom Eingang der schriftlichen Ausfertigung an gerechnet, beim Eidgenössischen Departement des Innern, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden (Artikel 46 Absatz 1 und 3 WaG).

6. Zu eröffnen (eingeschrieben):

- Herrn Reinhold Perren (des Isidor Perren), 3920 Zermatt
- Frau Blanka Biner-Taugwalder, 3920 Zermatt
- Frau Lina Biner (des Peter Anton Biner), 3920 Zermatt
- BVZ, 3920 Zermatt
- Munizipalgemeinde Zermatt, 3920 Zermatt
- Burgergemeinde Zermatt, 3920 Zermatt
- Departement für Umwelt und Raumplanung des Kantons Wallis, Dienststelle für Wald und Landschaft, 1951 Sitten (10 Ex.)
- Schweiz. Bund für Naturschutz, Postfach 73, 4020 Basel
- Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich
- Schweiz. Vereinigung für Landesplanung, Schänzlihalde 21, 3013 Bern
- Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege, Hirschengraben 11, 3011 Bern
- Schweizer Alpen-Club, Geschäftsstelle, Helvetiaplatz 4, 3005 Bern
- WWF Schweiz, Postfach, 8037 Zürich

7. Mitteilung an:

- Generalsekretariat, EDI, Rechtsabteilung, 3003 Bern (2 Ex.)
- Rechtsdienst W+L, Hallwylstrasse 4, 3003 Bern (1 Ex.)
- zuständiger Forstinspektor (1 Ex.)

3003 Bern, 26. Mai 1994

BUNDESAMT FÜR UMWELT,
WALD UND LANDSCHAFT
Der Eidg. Forstdirektor


H. Wandeler

Abkürzungen:

- BUWAL Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
BGE Bundesgerichtsentscheid
Pra Praxis des Bundesgerichtes
EDI Eidgenössisches Departement des Innern
WaG Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald
(Waldgesetz; SR 921.0)
WaV Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald
(Waldverordnung; SR 921.01)
NHG Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz
(SR 451)
RPG Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (SR 700)
USG Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (SR 814.01)



DAS DEPARTEMENT FÜR UMWELT UND RAUMPLANUNG
DES KANTONS WALLIS

BETRIEBSBEWILLIGUNG EINER INERTSTOFFDEPONIE

Eingesehen das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom
7. Oktober 1983;

Eingesehen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom
24. Januar 1991;

Eingesehen die Technische Verordnung über Abfälle vom
10. Dezember 1990, insbesondere Art. 21 ff;

Eingesehen das Dekret vom 21.06.1990 betreffend die Anwendung des
Bundesgesetzes über den Umweltschutz;

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Zermatt vom 23. März 1992
betreffend die Erstellung und den Betrieb einer Inertstoffdeponie
im "Biel" auf dem Gebiet der Gemeinde Zermatt;

Eingesehen die erteilte Bau- und Errichtungsbewilligung vom
3. Mai 1994;

Eingesehen die Rodungsbewilligung vom 26. Mai 1994;

Eingesehen den Beschrieb der Gemeinde zur Abfallbewirtschaftung
vom 21. April 1990 und den Entwurf des Betriebsreglementes vom
12. März 1992;

Eingesehen den Nutzungsplan der Gemeinde Zermatt;

Erwägend

1. Die Gesuchstellerin besitzt ein Abfallbewirtschaftungs-
konzept für ihr Gemeindegebiet. Die zur Ablagerung vor-
gesehen Abfälle sind im Abfallbewirtschaftungsbeschrieb
und dem dazugehörigen Reglement umschrieben.
2. Die Errichtungsbewilligung liegt vor.
3. Aus dem Entwurf des Betriebsreglementes ergibt sich auch das
Pflichtenheft des Deponiepersonals. Die Gemeinde wird ver-
pflichtet, das notwendige Personal zu rekrutieren und
dementsprechend auszubilden.
4. Die Dienststelle für Umweltschutz kann jederzeit die
Eintragung der Nutzungsbeschränkung im Grundbuch verlangen.

-2-

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass keine wesentlichen Voraussetzungen für die Bewilligung zum Betrieb der vorgesehenen Deponie fehlen. Dem Gesuch der Gemeinde kann daher in Bezug auf den Betrieb entsprochen werden. Die Bedingungen und Auflagen werden im folgenden festgelegt.

Beschliesst :

1. Der Gemeinde Zermatt wird die Bewilligung zum Betrieb einer Inertstoffdeponie am Orte Zum Biel, Gemeinde Zermatt erteilt.
2. Die Bewilligung ist an folgende Bedingungen geknüpft :
 - a. Die organischen Stoffe müssen separat behandelt oder kompostiert werden. Sie dürfen den Inertmaterialien nicht beigemischt werden. Sie können für die Rekultivierung der Deponie benutzt werden.
 - b. Jegliches Verbrennen von Abfällen auf der Deponie ist untersagt.
 - c. Die Gemeinde teilt dem Kanton (Dienststelle für Umweltschutz) mindestens einmal pro Jahr die Abfallmenge mit (Abfallstatistik).
 - d. Die im Deponie-Projekt vorgesehenen Etappen (I, II und III) müssen beachtet werden. Die Inertabfälle dürfen längs der ganzen Anschlussstrasse, wie bereits an der Ortsschau vom 14.04.1993 hervorgehoben, deponiert werden.
Vor der Benutzung der 2. Etappe muss die erste abgeschlossen und rekultiviert werden.
 - e. Die anderen Deponien der Gemeinde müssen geschlossen und rekultiviert werden :

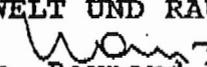
Nr. 442	"Grueben"	624'575/97'800
Nr. 462	"Alteisendepot", Biel	624'900/98'600
3. Die Kosten dieses Entscheides gehen zu Lasten der Gesuchstellerin.

-3-

4. Das Betriebsreglement der Deponie Zum Biel, Gemeinde Zermatt wird genehmigt.

Sitten, den 7. Juli 1994

DER VORSTEHER DES DEPARTEMENTES
FÜR UMWELT UND RAUMPLANUNG :


Dr. Bernard Bornet

Recht: elbelehrung :

Gegen diesen Entscheid kann innert der Frist von 30 Tagen seit dessen Eröffnung beim Saatsrat Beschwerde eingereicht werden.

Gebühr Fr. 200.--



DAS DEPARTEMENT FUER VERKEHR, BAU UND UMWELT
DES KANTONS WALLIS

ERNEUERUNG DER BETRIEBSBEWILLIGUNG FUER EINE INERTSTOFFDEPONIE

A. Eingesehen:

- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983;
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991;
- die Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990, insbesondere Art. 21 ff;
- das Dekret vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz;
- das Gesuch der Burgergemeinde Zermatt vom 7. März 2000 betreffend die Erneuerung der Betriebsbewilligung der Inertstoffdeponie am Orte "zum Biel" auf dem Gebiet der Gemeinde Zermatt;
- die Standortbegehung vom 28. September 1999;
- den Nutzungsplan der Gemeinde Zermatt;

B. in Erwägung gezogen:

1. Die Gesuchstellerin besitzt ein Abfallbewirtschaftungskonzept für ihr Gemeindegebiet. Die zur Ablagerung vorgesehenen Abfälle sind im Abfallbewirtschaftungsbeschrieb und dem dazugehörenden Reglement umschrieben.
2. Die Errichtungsbewilligung liegt vor.
3. Aus dem Betriebsreglement ergibt sich auch das Pflichtenheft des Deponiepersonals. Die Gemeinde wird verpflichtet das notwendige Personal zu rekrutieren und der erforderlichen Ausbildung zuzuführen.

4. Die Standortbegehung hat erlaubt folgendes zu bestätigen:

- Die zwei alten Deponien Nr. 442 "Gruben" und Nr. 462 "Alteisendepot" in Biel stehen nicht mehr in Betrieb und sind teilweise saniert;
- die Qualität des abgelagerten Materials entspricht insgesamt der TVA.

5. Die Dienststelle für Umweltschutz kann jederzeit die Eintragung der Nutzungsbeschränkung im Grundbuch verlangen.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass keine wesentlichen Voraussetzungen für die Bewilligung zum Betrieb der vorgesehenen Deponie fehlen. Dem Gesuch der Burgergemeinde kann daher in bezug auf den Betrieb entsprochen werden. Die Bedingungen und Auflagen werden im Folgenden festgelegt.

C. Entschieden:

1. Der Burgergemeinde Zermatt wird die Bewilligung zum **Betrieb** einer **Inertstoffdeponie** am Orte „zum Biel“, Gemeinde Zermatt, erneuert. Dies hat Gültigkeit für das Projekt, für welches am 6. April 1994 eine Baubewilligung erteilt wurde.

2. Die Bewilligung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Die organischen Stoffe müssen separat behandelt oder kompostiert werden. Sie dürfen den Inertmaterialien nicht beigemischt werden. Sie können für die Rekultivierung der Deponie benutzt werden.
- b) Jegliche Feuerung auf der Deponie ist untersagt.
- c) Die Burgergemeinde muss Feuer von Baustellenholz und -abfällen am Eingang der Deponie stoppen und verhindern.
- d) Die Gemeinde teilt dem Kanton (Dienststelle für Umweltschutz) mindestens einmal pro Jahr die Abfallmenge mit (Abfallstatistik).
- e) Die Deponie muss unbedingt etappenweise betrieben werden. Der Hang ist von Nord nach Süd oder umgekehrt definitiv zu gestalten und zu rekultivieren. Dadurch wird der Eingriff der Deponie in die Landschaft verkleinert.

3. Die Entscheidkosten von Fr. 200.-- gehen zu Lasten der Gesuchstellerin.

4. Das Betriebsreglement der Deponie „zum Biel“, Burgergemeinde Zermatt, bleibt unverändert.
5. Diese Bewilligung ersetzt diejenige vom 7. Juli 1994 und ist ab unten stehendem Datum 5 Jahre gültig. Nach Ablauf dieser Frist muss die Gesuchstellerin das Gesuch im Anschluss an eine Standortbegehung durch die Dienststelle für Umweltschutz neu formulieren.

6. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert der Frist von 30 Tagen seit der Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

Dieser Entscheid wird der Burgergemeinde Zermatt eingeschrieben
am 20. März 2000 eröffnet.

Sitten, den 20. März 2000

Jean-Jacques Rey-Bellet



Staatsrat

Kopie an: Gemeindeverwaltung 3920 Zermatt